

**Ausschussvorlage KPA 20/2**  
**Ausschussvorlage DDA 20/1**

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht**

– Drucks. [20/786](#) –

zu dem

**Dringlicher Antrag**

**Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Programm „Digitale Schule Hessen“ – Den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten**

– Drucks. [20/844](#) –

**KPA, DDA**

zu dem

**Antrag**

**Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten, Fraktion DIE LINKE**

**Anhörung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen**

– Drucks. [20/471](#) –

– in der geänderten Fassung –

KPA

- |  |        |
|--|--------|
| 30. Hessischer Landkreistag  | S. 134 |
| 31. Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS)  | S. 143 |
| 32. Hessische Lehrkräfteakademie   | S. 145 |
| 33. Arbeitsgemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen | S. 148 |



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Kulturpolitischer Ausschuss  
z. Hd. Frau Ausschussgeschäftsführerin  
Michaela Öftring  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99  
e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 15.08.2019  
Az. : Wo/251.38

#### **Anhörung des Hessischen Landtages zu:**

- **LT-Drs. 20/786, Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht;**
- **LT-Drs. 20/844 Dringlicher Antrag der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Programm „Digitale Schule Hessen“ – den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten und**
- **LT-Drs. 20/471, Antrag Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten, Fraktion DIE LINKE „Anhörung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen“.**

Ihr Schreiben vom 07.08.2019, Az I A 2.8  
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Öftring,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns die im Betreff genannten Gesetzentwürfe zur Stellungnahme zugeleitet haben. Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu nunmehr wie folgt:

#### **I. LT-Drs. 20/786, Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht**

---

##### 1. Allgemein

Die Hessischen Landkreise sind, gemessen an der Zahl der Schulen in ihrer Trägerschaft, die größten Schulträger Hessens. Sie sind somit ein geborener Partner

der Landesregierung, wenn es darum geht, die digitale Ausstattung der Schulen auf einem Niveau zu gewährleisten, welche es dem Land ermöglicht, seinen inhaltlichen schulischen Bildungsauftrag bestmöglich umzusetzen.

Die Hessischen Landkreise haben sich im Bewusstsein ihrer (Mit-)verantwortung seit vielen Jahren mit hohem (finanziellem) Aufwand und Engagement um die Gewährleistung einer digitalen Grundausstattung der Schulen gekümmert.

Unbestritten sieht die derzeitige Ausgestaltung des Hessischen Schulgesetzes vor, dass die Sachkosten der öffentlichen Schulen von den Schulträgern aufgebracht werden. Allerdings ist spätestens seit dem Start der gemeinsam getragenen Medieninitiative Schule@Zukunft im Jahr 2001 klargestellt, dass es sich bei der digitalen Ausstattung von Schulen um einen besonderen Bereich handelt, der eine gesamtgesellschaftliche Dimension und Verpflichtung in sich birgt. Während der Gesetzgeber bei Entwicklung der Vorschrift des § 155 HSchG bei dem Thema „Sachkosten“ vermutlich noch die Vorstellung „Schulhaus, Schulbank, Schultafel“ hatte, so ist die Regelung für den Anwendungsbereich der Digitalisierung schon lange nicht mehr zutreffend. Es handelt sich um etwas grundlegend anderes, eine Kreidetafel mit einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren anzuschaffen oder eine IT-Umgebung zu gewährleisten, die spätestens alle fünf Jahre ausgetauscht werden muss, um an der technischen Entwicklung weiter teilhaben und diese vor allem auch im Unterricht vermitteln zu können.

Daher wurde die Landesbeteiligung im Rahmen von Schule@Zukunft in Höhe von jährlich 2,75 Mio € für alle hessischen Schulen gerne als Symbol für diese gemeinsame Verantwortung akzeptiert.

Seit Beginn der Medieninitiative Schule@Zukunft im Jahr 2001 wurde seitens des Hessischen Landkreistages immer wieder darauf hingewiesen, dass von Landesseite zumindest dreierlei gewährleistet werden muss:

1. ein Konzept dazu, was mit digitalen Medien im Unterricht bewirkt werden soll, einschließlich eines damit korrespondierenden, im Bereich des Supports administrierbaren Software-Warenkorbs,
2. eine ausreichende hiermit korrespondierende Lehreraus- und -fortbildung,
3. eine Verpflichtung des Lehrpersonals digitale Medien auch im Unterricht zu nutzen.

Von begrüßenswerten Ausnahmen besonderen Lehrkräfteengagements abgesehen, sieht die Bilanz allerdings in der Summe nicht sonderlich positiv aus. Nüchtern ist zu konstatieren, dass mangels Nutzung der IT-Ausrüstung im Unterricht (bzw. Fähigkeit zu einer adäquaten Nutzung) vielfach Investitionen nicht in dem Maß genutzt wurden, wie dies wünschenswert gewesen wäre.

Dabei stellt die Digitalisierung, wie die LT-Drs. 20/786 unter „A. Problem“ formuliert,

*„ ... eine der großen Herausforderungen unserer Gesellschaft dar. Eine zeitgemäße schulische Bildung und Ausbildung müssen Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, in einer digitalisierten Welt erfolgreich teilzuhaben. Darüber hinaus soll der Einsatz digitaler Medien zu einer bestmöglichen individu-*

*ellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler und zur Entfaltung ihrer Talente und Begabungen beitragen.*

*Dafür ist eine digitale **Grundausstattung** erforderlich, die auf die **pädagogischen Konzepte der Schulen** abgestimmt ist und für deren zielgerichteten Einsatz die Lehrkräfte qualifiziert sind. Die Landesregierung unterstützt im Rahmen der Digitalstrategie des Landes die Schulen bei dem Ausbau einer lernförderlichen digitalen Infrastruktur sowie durch pädagogische Beratungsmaßnahmen und durch vielfältige Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte, die **sukzessive** ausgebaut werden.“*

Die grundsätzliche Aussage dieser Problemschilderung wird von uns selbstverständlich mitgetragen. Aus Sicht der Hessischen Landkreise ist allerdings derzeit schon mindestens eine Grundausstattung vorhanden. Erforderlich ist aber vielmehr eine „leistungsfähige“ Ausstattung der Schulen. Diese muss auf die pädagogischen Konzepte der Schulen abgestimmt sein. Wichtig ist aber, dass diese auf einheitlichen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums beruhen müssen, um zu verhindern, dass erneut nur dort entsprechende Konzepte entstehen, wo digital fortgebildete und in diesem Bereich besonders engagierte Lehrkräfte vorhanden sind. Erforderlich ist es die Digitalisierung des Schulunterrichts auf Basis eines in allen Landesteilen vergleichbaren inhaltlichen Niveaus und Standards in die Fläche zu tragen.

Der Begriff des „sukzessiven Ausbaus“ ist letztlich vor dem Hintergrund der bisherigen Bemühungen verständlich, signalisiert er doch, dass derzeit keine Kapazitäten bestehen, die Lehrkräfte auf einer breiten Basis für den digital unterstützten Unterricht fortzubilden. Erforderlich ist ein ganzheitliches Konzept, das zu einer anderen Denkhaltung und einer geänderten pädagogischen Herangehensweise führt.

Dies bekräftigt auch die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“, an der auch das Land Hessen mitgearbeitet hat.

Es ist daher wesentlich, dass es dem Land Hessen nur gemeinsam mit den Schulträgern und nur bei einer Änderung der Perspektiven gelingen wird, den Ansprüchen und Herausforderungen der Digitalisierung auch im Unterricht zu entsprechen. Daher ist der Titel des Gesetzes „Förderung der **„kommunalen“** Bildungsinfrastruktur“ zwar möglicherweise nach HSchulG und sachenrechtlichen Maßstäben korrekt, zeugt aber von einem möglicherweise falschen Grundverständnis. Es muss vielmehr um eine leistungsfähige gemeinsame digitale Bildungsinfrastruktur gehen, die von der Funktion her als Ganzes begriffen wird. Die Beteiligung der Schulträger ist vor diesem Hintergrund auch keineswegs so „freiwillig“, wie dies in „III. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände“ dargestellt wird.

Der Grund hierfür ist einfach: Bildung ist - im übertragenen Sinne - einer der wenigen „Bodenschätze“ über die die Bundesrepublik Deutschland verfügt. Es handelt sich mit Blick auf die Zukunft um *die* Ressource schlechthin. Die Rolle, die Deutschland zukünftig in der Welt einnehmen wird und die Frage ob und wie die gegenwärtige, nicht zuletzt globalisierungsbedingte Wirtschafts- und Gesellschaftskrise bewältigt wird, ist mittel- und langfristig maßgeblich auf die Frage zurück zu führen, wie es verstanden wird, nachwachsenden Generationen Bil-

dungsinhalte zu vermitteln und sie in die Lage versetzen, diese praktisch anzuwenden und positiv nutzbar zu machen. Zudem ist die Grundlage für ein Interesse an einem lebenslangen Lernen zu legen. Sicher ist: Mit den derzeitigen Strukturen nicht zuletzt im Bereich Digitalisierung des Unterrichts, die in ihrem Kern auf die Anforderungen des 19. Jahrhunderts zurückgehen, wird es nur schwer oder gar nicht gelingen, die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu meistern.

Um mit der internationalen Entwicklung Schritt zu halten, ist jetzt eine grundlegende, ja radikale Reform der Art und Weise, wie Bildung einerseits begriffen und andererseits ihre Vermittlung organisiert und finanziert wird, herbeizuführen. Dies beinhaltet auch die Vermittlung von Methoden und Orientierungen, die weiterführende Wege des Lernens und des Kompetenzerwerbs ermöglichen.

Die Landkreise sind bereit, wie bisher ihren Beitrag zu leisten.

Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern am 17.05.2019 machte den Weg für den „Digitalpakt Schule“ frei. Er bietet die historische Chance, eine Änderung im vorgenannten Sinne herbei zu führen. Nur im Zusammenwirken von Bund und Ländern und Schulträgern kann dies gelingen.

Hierfür ist allerdings dringend eine Verbesserung der Kommunikation erforderlich. Bereits im Oktober 2018 hatte der HLT mit seinem als **Anlage** beigefügten Positionspapier für Hessen von der Landesregierung ein konkretes konzeptionelles, finanzielles und mit den Schulträgern abgestimmtes Konzept gefordert, bei dem die „Technik der Anwendung“ folgt.

Trotz vielfältiger weiterer Gesprächsangebote der Schulträger erfolgte im Zwischenzeitraum keine weiterführende Abstimmung. Anfang Juni 2019 präsentierte die Landesregierung dann, ohne vorherige Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden, ihr Programm „Digitale Schule Hessen“.

Trotzdem schauen die Landkreise nun jedoch in die Zukunft und nicht auf die historische Entwicklung. Sie setzen aber auf eine Änderung der bisherigen Haltung des Landes. Wir geben Ihnen daher die Positionierung des Präsidiums des Hessischen Landkreistages bekannt, welches in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgenden Beschluss fasste:

- 1) Das Präsidium ist prinzipiell damit einverstanden, dass die Landesregierung im Zeitraum der Jahre 2019 bis 2023
  - a) die DigitalPakt-Mittel des Bundes in Höhe von insgesamt rund 372 Mio. Euro in Höhe von 330 Mio. Euro an die hessischen Schulträger nach dem Verteilkriterium „Anzahl der Schülerin/Schüler“ auskehrt.
  - b) die Schulträger einen Eigenanteil von 110 Mio. Euro erbringen, wobei die Landesregierung ihrerseits die Tilgung in Höhe der Hälfte, also 55 Mio. Euro, übernimmt. Dabei geht das Präsidium davon aus, dass die Landesregierung für ihren Anteil die Zinsen übernimmt und fordert, dass diese auch die Zinsen für den kommunalen Anteil ausgleicht.

- c) die WI-Bank mit der Abwicklung der DigitalPakt-Mittel beauftragt, wobei das für die Dienstleistung der WI-Bank anfallende Entgelt das Land übernimmt.
- d) die Landesregierung in ihrem Bestreben zu unterstützen, die Voraussetzungen für das Auskehren der DigitalPakt-Mittel -Gesetz und Förderrichtlinie- beschleunigt zu schaffen.

Das prinzipielle Einverständnis steht unter dem Vorbehalt der Klärung, dass die bundesrechtlichen Regelungen den Vorabzug in voller Höhe von 42 Mio. Euro als notwendig vorgeben.

2. Das Präsidium sieht das Ziel der Landesregierung positiv, den Breitbandanschluss der hessischen Schulen lückenlos zu sichern. Er geht davon aus, dass die Schulträger der Landesregierung zeitnah vermitteln werden, in welchem Umfang und in welcher Qualität ihre Schulen derzeit schon über einen Breitbandanschluss verfügen und bei welchen Schulen dies nicht der Fall ist.
3. Das Präsidium erwartet, dass das Land sein finanzielles Engagement für den digitalen Ausbau der Schulen **nach** Wegfall der Bundesmittel ab dem Jahr 2024 signifikant erhöht. Insbesondere wiederholt das Präsidium seine Forderung auf Einführung einer entsprechenden, eindeutigen gesetzlichen Finanzierungsregelung im Hessischen Schulgesetz spätestens zu diesem Zeitpunkt.

Dieser zusätzliche § 157 Abs.3 b sollte wie folgt lauten: „Die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik einschließlich eines technischen Supports, der zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit im Unterricht erforderlich ist, tragen Land und Schulträger zu gleichen Teilen.“

## 2. Zu den Regelungen im Einzelnen:

### a. Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 6 c

Die Regelung hat folgenden Inhalt: ...“bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte am Ende der Laufzeit des Investitionsförderprogramms 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen des Schulträgers nicht überschreiten.“

Dies wird als nicht praxisgemäß angesehen. Auf eine prozentuale Beschränkung sollte verzichtet, bzw. diese deutlich höher angesetzt werden, damit je nach den individuellen Anforderungen vor Ort eine flexible Ausgestaltung ermöglicht wird. Daher wird entweder eine Erhöhung auf 40% vorgeschlagen oder aber eine Öffnung der gesetzlichen Regelung für abweichende Prozentsätze durch Erlasse oder Rechtsverordnungen. Am Ende sollten auch die Schulträger die Möglichkeit haben, alle ihnen zustehenden Investitionsmittel einzusetzen, insbesondere, wenn Sie z.B. vorher bereits in WLAN-Ausbau intensiv investiert haben.

b. Anlage

In der Anlage zum Gesetzentwurf sind für u.a. landesweite Maßnahmen ca. 24,8 Mio. EUR und für länderübergreifende Maßnahmen ca. 24,8 Mio EUR vorgesehen. Fraglich ist, wie bei „landesweiten Maßnahmen“ eine Abstimmung mit den Schulträgern erfolgt um Doppelstrukturen zu vermeiden (z.B. Cloudlösung des/der Schulträger/s und des Landes)?

Wie auch auf Seite 8 im 3. Absatz dieser Stellungnahme erwähnt, setzt das Land Hessen bei „länderübergreifenden Themen“ offenbar teilweise auf einen Sonderweg (Schulportal Hessen vs. Schul-Cloud BMBF/Hasso-Plattner-Institut). Fraglich ist, wie für Hessen hierbei Investitionsrisiken bzw. die bei IT-Eigenentwicklungen oftmals vorhandenen (Anlauf-)Praxisprobleme vermieden werden können.

**II. LT-Drs. 20/844, Dringlicher Antrag der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Programm „Digitale Schule Hessen“ – den digitalen Wandel an Hessens Schulen aktiv gestalten**

Zu Ziffer 1.

Der Hessische Landkreistag stimmt der Ziffer 1. der LT-Drs. 20/844 grundsätzlich zu:

*„Die Digitalisierung ist eine der großen Herausforderungen unserer Gesellschaft! Digitale Medien spielen in unserer Gesellschaft, in der Wirtschaft und im Arbeitsleben eine immer größere Rolle. Alle Schülerinnen und Schüler **müssen** daher ihrem Alter entsprechend in Sachen Digitalisierung auf der Höhe der Zeit ausgebildet werden, um an einer digitalisierten Welt erfolgreich teilhaben zu können.“*

Zu Ziffer 2.

Auch **Ziffer 2.** ist im Grundsatz zuzustimmen: Voraussetzung für den erfolgreichen Einsatz digitaler Medien in den Schulen ist eine leistungsfähige Infrastruktur. Hier wurde zwischen der LT-Drs. 20/786 bis hin zur LT-Drs. 20/844 offenbar bereits eine Positionsänderung vorgenommen. Vor diesem Hintergrund ist auch der Folgesatz von der Zielrichtung her korrekt: *„Daher werden mit dem Geld aus dem Digitalpakt die Schulträger unterstützt, die digitale Infrastruktur an den hessischen Schulen auszubauen.“*

Ebenfalls entspricht es den Forderungen des HLT zur Ausgestaltung der Kooperation von Land und Schulträgern eine Rahmenvereinbarung (Ziff. 2 Satz 3) anzustreben.

Der HLT vertritt hierzu die Auffassung: *„Die Technik folgt der Anwendung“, d.h. wie in Ziffer 2 Satz 5 ausgeführt „Die digitale Ausstattung ist niemals Selbstzweck, sondern muss immer in ein pädagogisches Konzept eingebunden sein.“*

Nach diesseitiger Auffassung müssen dabei maßgeblich aus übergeordneter Sicht, und nicht nach dem Motto „Wünsch-Dir-Was“, ausschließlich orientiert an „den pädagogischen Konzepten der Schulen“ Investitionen in technische Ausstattung und Software vorgenommen werden.

Das Land erkennt durchaus diese Notwendigkeit, denn gemäß Ziffer 2 sollen „In diesem Kontext *„... auch Standards hinsichtlich Ausstattung und Wartungskonzepten durch die Schulträger geklärt werden.“* Dabei sollten diese Standards für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Verpflichtung des pädagogischen Personals beim Einsatz von digitalen Mitteln gelten.

Ziffer 2 lautet in Satz 6 weiter *„Für mehr als 70 % der Schulen in Hessen ist der Anschluss an das Glasfasernetz bereits projektiert, beantragt oder sie sind schon gigabitfähig angebunden. Der Landtag begrüßt, dass die Landesregierung die Schulträger beim Breitbandanschluss aller Schulen in Hessen unterstützt.“* Auch der Hessische Landkreistag begrüßt dies.

Fraglich ist allerdings, ob der Satz *„Auch die Unterrichts- und Arbeitsräume werden für die Nutzung digitaler Medien ausgestattet.“* eine Forderung oder eine Tatsachenbeschreibung darstellt.

Ziffer 2 formuliert in Satz 9 zudem *„Außerdem werden Schulpraktiker in einem neuen Praxisbeirat Digitalisierung regelmäßig zu Rate gezogen, um die landesweit vorhandene Expertise zu bündeln und bei der Erarbeitung hessenweiter Lösungen zu unterstützen.“* Unklar bleibt, wer in diesem Praxisbeirat einbezogen werden soll. Da es sich mutmaßlich auch um kommunales Personal handelt, muss die Entscheidung darüber, wer in den Praxisarbeit eingebunden wird, auch auf kommunaler Ebene getroffen werden.

Ziffer 2 Satz 10 ist zudem zu entnehmen: *„Des Weiteren soll das Schulportal, eine bereits in Anwendung befindliche Lernplattform im Internet, weiterentwickelt und von alle Schulen genutzt werden. Darauf können beispielsweise Arbeitsmaterialien für den Unterricht bereitgestellt werden und Lehrkräfte sich mit ihren Schülerinnen und Schülern über Arbeitsergebnisse austauschen.“*

Fraglich erscheint, auf welcher Basis dies geschehen soll. Mit Blick auf die Probleme bei der Entwicklung der landeseigenen Software LUSD ist nachdrücklich zu empfehlen, auf bereits existierende und funktionierende Systeme zurückzugreifen. So gibt es beispielsweise beim Deutschen Volkshochschulverband ein seit Jahren funktionierendes und erprobtes System. Zudem entwickelt das Hasso-Plattner-Institut im Auftrag und finanzieller Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ein komponentengesteuertes System. Zwar hat sich Hessen dafür entschieden seinen „eigenen Weg“ zu gehen, fraglich erscheint allerdings, ob dies in diesem konkreten Fall sinnvoll und zielführend ist, da der DigitalPakt bundesseits erhebliche zusätzliche Fördermittel insbesondere auch für eine bundesländerübergreifende Zusammenarbeit bereitstellt.

### Zu Ziffer 3.

Mit Blick auf **Ziffer 3.** entspricht es auch der Auffassung des HLT, dass *„Für Schulen ...der Einsatz digitaler Medien und Hilfsmittel keine Belastung, sondern sollte ein selbstverständlicher Bestandteil des pädagogischen Konzepts sein“* darf. Dies ist es nur, wenn Lehrkräften nach wie vor suggeriert wird, es stehe in ihrer persönlichen pädagogischen Entscheidung digitale Medien im Unterricht einzusetzen oder auf ihre „seit 25 Jahren erprobten Overheadfolien“ zurückzugreifen.



Der Landtagsdrucksache ist Recht zu geben, dass es unabdingbar ein Erfordernis dafür gibt, „... *die bestehenden Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer*“ auszuweiten. Wie dies aus HLT Sicht geschehen sollte, ist vorstehend erläutert.

Auch der HLT „...*erwartet, dass die Landesregierung Lehrerinnen und Lehrer in allen Phasen der Lehrerbildung für die Digitalisierung fit macht und Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und die Förderung von Medienkompetenz insgesamt einen höheren Stellenwert einnehmen.*“ Vor dem Hintergrund der Anforderungen muss die Förderung von Medienkompetenz allerdings nicht nur „einen höheren“ (was in Anbetracht des Status quo zu keiner fundamentalen Verbesserung führen würde) sondern einen „**hohen** Stellenwert“ einnehmen. Diese Ertüchtigung sollte zudem mit einer engen zeitlichen Vorgabe, einer konkreten inhaltlichen Konzeption und der Verpflichtung einhergehen, das Gelernte später auch tatsächlich im Unterricht einzusetzen. Dies ist durch regelmäßige Unterrichtsbesuche zu kontrollieren. Freiwilligkeit, so zeigt die Zeit seit 2001, ist nicht geeignet, eine flächendeckende Änderung tradiert Verhaltensmuster herbeizuführen.

#### Zu Ziffer 4.

**Ziff. 4.** wird unterstützt. Eine „*Förderung der Schülerinnen und Schüler bei einem sicheren und kritischen Umgang mit digitalen Medien*“ ist erforderlich. „*Sie sollen in der Lage sein, mediale Inhalte zu bewerten und für den Umgang mit Themen wie Fake News, Cybermobbing, Suchtgefahren, Gewalt im Netz sowie dem Schutz der persönlichen Daten sensibilisiert werden*“.

Auch hier ist die Vermittlung von Fachwissen an die Lehrkräfte erforderlich. Diese sind zu unterstützen. Ob allerdings in diesem Zusammenhang ein Konzept zur Ausbildung „*digitaler Schülerlotsen*“ bzw. von „*Medienscouts*“ tatsächlich zielführend ist, wird auf die tatsächliche Ausgestaltung des Konzeptes ankommen. Eine Einbindung der Schulträger ist dabei sicher hilfreich.

#### Zu Ziffer 5.

Bei **Ziffer 5.** ist zu unterstreichen, dass insbesondere die Belange der beruflichen Schulen bei der Digitalisierung besonders zu berücksichtigen sind. Gerade im Berufsschulbereich sind besonders kostenintensive Investitionen zu tätigen. Die duale Ausbildung erfordert, dass im schulischen Bereich nach Möglichkeit auf gleichem technischen Niveau unterrichtet werden muss wie im Betrieb.

#### Zu Ziffer 6.

Der HLT unterstützt **Ziffer 6.** Selbstverständlich ist „*Die Digitalisierung an Schulen ... ein andauernder Prozess*“ und kann nicht innerhalb des Projektzeitraumes des DigitalPakts Schule, mithin innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen sein. Richtig ist deshalb „...*das Ziel, dass alle an Schule Beteiligten diesen Prozess gemeinsam im Dialog miteinander weiterentwickeln.*“

Dies erfordert jedoch auch (s. oben Beschluss des HLT-Präsidiums vom 06.06.2019, Ziffer 3), dass die gesetzlichen Grundlagen den Finanzierungserfordernissen der Gemeinschaftsaufgabe angepasst werden müssen. Es wäre fatal, wenn **nach** Wegfall der Bundesmittel ab dem Jahr 2024 die bis dahin erfolgten Bemühungen abbrechen. Der HLT wiederholt daher auch an dieser Stelle nochmals seine Forderung auf Einführung einer entsprechenden, eindeutigen gesetzlichen 50:50 Finanzierungsregelung im Hessischen Schulgesetz.

**III. LT-Drs. 20/471, Antrag Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten, Fraktion DIE LINKE „Anhörung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen“.**

Aus Sicht des Hessischen Landkreistages bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung einer *„Anhörung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule und zu dem als Ergänzung angedachten „Hessischen Digitalpakt Bildung“ zwischen dem Land Hessen und den Schulträgern“*.

Wir verbinden dies mit der Hoffnung, dass mit der Unterstützung des gesamten Hessischen Landtages eine sinnhafte, gemeinsam getragene und dem Wohl aller hessischen Schüler, Lehrkräfte und Schulen entsprechende Kraftanstrengung zur digitalisiert unterstützten Verbesserung des Unterrichtes erfolgen kann.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Drexelius  
Geschäftsführender Direktor

HESSISCHER LANDTAG  
KULTURPOLITISCHER AUSSCHUSS  
FRAU MICHAELA ÖFTRING  
POSTFACH 3240  
65022 WIESBADEN

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf betreffend Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur (Drucksache 20/786)**

Sehr geehrte Frau Öftring, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Juli 2019 und die Aufforderung, zum Gesetzentwurf betreffend Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur Stellung zu nehmen. Dem kommen wir als Arbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS) gerne nach.

Wir begrüßen, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur die kommunalen Schulträger, sondern auch die genehmigten Ersatzschulen gleichberechtigt unterstützt werden. Dies unterstreicht, bezogen auf dieses Gesetz, die Gleichbehandlung und Fürsorge gegenüber den Freien Schulen in Hessen durch das Land Hessen.

Schulen in freier Trägerschaft haben individuelle Bildungskonzepte und damit oftmals einen erhöhten Bedarf an Beratung zur Umsetzung der Förderung und deren Maßnahmen. Daher wäre eine Beratungsstelle sinnvoll, die nicht nur die Beratung für Schulen in kommunaler Trägerschaft, sondern auch die Beratung der Freien Schulen abdeckt.

Eine Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsförderprogramms liegt bislang nicht vor. Dementsprechend kann unsererseits auch noch keine abschließende Stellungnahme zur Antragstellung und zur technischen Abwicklung erfolgen.

Nach unserem Wissensstand prüft das HMdF den finanziellen Teil und das Kultusministerium die Fachlichkeit der Anträge. Uns erschließt sich aus dem Gesetzentwurf nicht, wie dieser erhöhte Verwaltungsaufwand in der Praxis umgesetzt werden soll. Ist hier mit erhöhten Verwaltungslaufzeiten zu rechnen?

Eine Berücksichtigung der freien Schulen entsprechend ihrer Schülerzahl begrüßen wir, da sie so – anders als bei der Vergabe der Mittel im Rahmen von KIP II – in Gänze berücksichtigt werden und nicht von kommunalen Entscheidungen abhängig sind. Die Liste der Schulträger im Anhang des Gesetzentwurfes ist unvollständig, und es sind etliche freie Träger nicht aufgeführt. Wird diese Liste ergänzt und zum Abgleich an die Verbände gesendet?

Viele freie Schulen verstehen sich als Vorreiter neuer pädagogischer Konzepte und konnten auf die angekündigten Wanka-Milliarden (2015/2016) mit der Realisierung der Digitalen- und Medienkonzepte nicht warten und haben bereits z.T. mit hohem finanziellem Aufwand in die

**Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS Hessen)**

*Sprecher: Brigitte Johannsen, Dr. Steffen Borzner, c/o Freie Waldorfschulen in Hessen Landesarbeitsgemeinschaft e.V.  
Hügelstraße 67, 60433 Frankfurt am Main*

*Tel. Käss: 0160-5889362 / Borzner: 0151-64419542; Fax: 069-53053763  
E-Mail: sprecher@agfs-hessen.de; Internet: www.agfs-hessen.de*

Digitalisierung ihrer Schule investiert. Diese Schulen werden in dem bisherigen Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Gibt es hierzu einen Lösungsansatz?

Bezogen auf den Paragraph 4 Fördervoraussetzungen stimmen wir mit der Formulierung der Stellungnahme des VDP Hessen überein.

Der Ordnung halber finden Sie nachstehend noch einmal die Formulierung des VDP Hessen:

Unter Paragraph 4 Fördervoraussetzungen gibt es jedoch bereits einige Hinweise zum Verfahren.

Förderfähig sind unterschiedlichste Infrastrukturen von LAN über WLAN bis zu mobilen Endgeräten. In der Erläuterung bzw. Begründung genannt, nicht aber im Gesetzestext aufgeführt, sind Maßnahmen zur Planung, Beschaffung und Inbetriebnahme digitaler Infrastrukturen. Eine Nennung im Gesetzestext würden wir begrüßen.

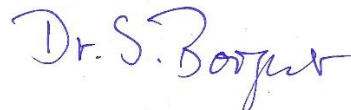
In Bezug auf die Endgeräte sprechen Sie von einer Beschränkung der Förderung auf 20 Prozent der Trägerinvestitionen bei gleichzeitiger Vorgabe, dass die für die Nutzung der Endgeräte notwendige Infrastruktur bereits vorhanden sein muss. Die Infrastruktur zur Voraussetzung zu machen, erscheint jedoch nicht praktikabel, da unserer Ansicht die restlichen 80 Prozent zur Erstellung der Infrastrukturvoraussetzung zu nutzen sind. Die Infrastrukturvoraussetzung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Ferner wird von einem technisch-pädagogischen Einsatzkonzept als Fördervoraussetzung gesprochen. Angesichts der Vielzahl von Schulträgern und der damit verbundenen Anzahl von Konzepten dürfte die Prüfung der technisch-pädagogischen Voraussetzungen aufwändig sein, so dass eine Verzögerung der Bewilligung der Mittel zu befürchten ist. Praktikabel wäre in diesen Zusammenhang die Beschränkung der Prüfung darauf, ob ein Konzept vorliegt und ob dies zum Schultyp passt.

Als weitere Fördervoraussetzung für digitale Infrastrukturen wird ein Adress- bzw. Ortsprinzip aufgestellt. Digitale Infrastrukturen sind jedoch oft nicht auf einen bestimmten Ort festgelegt. Server befinden sich in der Regel außerhalb der Schulgelände in sogenannten Serverfarmen, Anlagen zur Internetversorgung über Richtfunk sind zum Teil viele Kilometer entfernt und Endgeräte sind in der Praxis nicht schulortgebunden. Anstelle des Adressprinzips wäre eine Definition von Nutzungs- bzw. Eigentumsrechten ausreichend.

Schließlich sollten sich Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf freiwilliger Basis an regionalen, landesweiten und länderübergreifenden Maßnahmen, z.B. zur digitalen Bildung der Lehrkräfte, beteiligen können.

Für die AGFS



Hessische Lehrkräfteakademie  
Stuttgarter Straße 18 – 24, 60329 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag  
Bereich Ausschussgeschäftsführung  
Plenardokumentation

Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Arbeitsbereich Präsident  
Aktenzeichen

Bearbeiter/-in Andreas Lenz  
Durchwahl +49 (69) 38989 - 300  
Fax +49 (69) 38989 - 607  
E-Mail Andreas.Lenz@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 06. August 2019

## **Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf betreffend Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zu zwei Anträgen betreffend Digitale Schule und Umsetzung des DigitalPakts Schule in Hessen**

Zu Artikel 1 Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen

Der vorliegende Entwurf des Digitalpakt-Schule-Gesetz regelt die Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung zum Digitalpakt. Dabei wird ein Rahmen für die Vergabe der Fördergelder geschaffen, der es Schulen, Kommunen und dem Land ermöglicht, entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen die Digitalisierung im Bildungsbereich maßgeblich voran zu treiben. So werden nicht nur bereits funktionierende regionale Strukturen, sondern auch zentrale Lösungen, wie das von der Hessischen Lehrkräfteakademie entwickelte und betriebene Hessische Schulportal unterstützt.

Insbesondere die in dem Gesetzentwurf verankerte Förderung des Aufbaus und der Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen ermöglicht es den Kommunen, auf bereits geschaffenen Lösungen aufzusetzen und diese entsprechend regionaler Besonderheiten weiter zu entwickeln. Sie berücksichtigt damit die in vielen Kommunen bereits geleistete sehr gute Arbeit und schafft eine gute Basis für die Zusammenarbeit mit der Kultusbehörde.

Zudem fördert das Gesetz länderübergreifende Projekte und unterstützt auf diese Weise die bereits in die Wege geleiteten Kooperationen der Hessischen Lehrkräfteakademie mit anderen Landesinstituten. So werden zum Beispiel im Bereich der Mediatheken und Lernplattformen bundesweit Synergien ermöglicht. Besonders hervorzuheben ist, dass durch das Gesetz einheitliche und aufeinander abgestimmte technische Strukturen gefördert werden, was das Entstehen ineffizienter Insellösungen zu vermeiden hilft. Schul-spezifische Ausstattungen mit Endgeräten erfordern die Erstellung schulischer Medienkonzepte. Diese sind bereits seit einigen Jahren Bestandteil der Fortbildungsmaßnahmen der Hessischen Lehrkräfteakademie für IT-beauftragte.

Aus Sicht der Hessischen Lehrkräfteakademie bildet das HDigSchulG somit

eine sehr gute Grundlage zur erfolgreichen Umsetzung der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“.

Um nachhaltige und effektive Auswirkungen in der Praxis zu erzielen, ist darauf zu achten, dass die im Rahmen des Digitalpaktes neu geschaffenen kommunalen Lösungen anschlussfähig an die zentrale Infrastruktur des Landesangebots sind. Es muss sichergestellt werden, dass alle hessischen Schulen die Anwendungen des Hessischen Schulportals in Ergänzung zu den kommunalen Angeboten nutzen können. Weiterhin könnte neu entwickelte und durch den Digitalpakt mitfinanzierte Software durch den Einsatz von Open-Source-Lizenzen grundsätzlich für alle Kommunen nutzbar gemacht und somit redundante Entwicklungen vermieden werden.

#### Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie

Die Hessische Lehrkräfteakademie hat Verständnis dafür, dass man die Festlegung der Dienstsitze von nachgeordneten Behörden jenseits einer durch den Landtag festgelegten gesetzlichen Regelung vornehmen möchte. Grundsätzlich bestehen dagegen keine Bedenken. Ob und ggf. wohin der Sitz der Lehrkräfteakademie verlegt werden wird, ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Dabei werden die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen sein. So muss die besondere Rolle der Hessischen Lehrkräfteakademie als einer Behörde mit zahlreichen dezentralen Einheiten, die über das Land verteilt angesiedelt sind, vor einer solchen Entscheidung genau betrachtet werden.

Wenn eine Verlagerung notwendig ist, muss sie zudem an Bedingungen geknüpft werden, die den besonderen Erfordernissen gerecht werden, die da lauten

- Prüfung der finanziellen Folgen für das Land Hessen,
- gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV,
- Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der zeitlichen Belastungen,
- Prüfung der finanziellen Folgen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nötigenfalls Aufstellen eines Sozialplans.

Zudem sind die Auswirkungen auf behinderte Menschen in den Blick zu nehmen.

Die Lehrkräfteakademie beschäftigt vielfach Personen mit geringen und mittleren Einkommen. Für sie wären sowohl zeitliche als auch finanzielle Auswirkungen bei einer möglichen Verlagerung ihres Arbeitsplatzes stärker zu berücksichtigen.

Andreas Lenz  
(Präsident der Hessischen Lehrkräfteakademie)



Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen

## **Stellungnahme der Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen (AGD) zu den Drucksachen 20/471, 20/786 und 20/844 zur Digitalisierung an Schulen**

Die AGD begrüßt, dass es einen Gesetzentwurf für die Verwendung der Mittel aus dem DigitalPakt gibt. Aus unserer Sicht ist dieses Jahr schon sehr weit fortgeschritten, sodass wir befürchten, dass mit einer Umsetzung und Auszahlung der ersten Mittel erst im nächsten Jahr gerechnet werden kann.

Bei einer Auseinandersetzung mit den Anträgen an den Hessischen Landtag ist es notwendig, einige grundsätzliche Überlegungen im Kontext von Digitalisierung darzulegen. Es ist aus unsere Sicht zu kurz gedacht, Schulen mit digitalen Medien auszustatten, ohne sich wirklich darüber im Klaren zu sein, wie Lernen im 21. Jahrhundert langfristig ausgestaltet sein soll. Ein einfacher Ersatz des Buches und der Tafel durch digitale Medien ist zu wenig.

Das Papier "Bildung in der digitalen Welt - Strategie der Kultusministerkonferenz" macht hierzu einige klare Vorgaben. Hier wird festgehalten:

- Kompetenzen für ein Leben in der digitalen Welt werden zur zentralen Voraussetzung für soziale Teilhabe, denn sie sind zwingend erforderlich für einen erfolgreichen Bildungs- und Berufsweg<sup>1</sup>.
- Die Digitalisierung unserer Welt wird hier im weiteren Sinne verstanden als Prozess, in dem digitale Medien und digitale Werkzeuge zunehmend an die Stelle analoger Verfahren treten und diese nicht nur ablösen, sondern neue Perspektiven in allen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereichen erschließen, ...<sup>2</sup>
- Durch eine an die neu zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angepasste Unterrichtsgestaltung werden die Individualisierungsmöglichkeit und die Übernahme von Eigenverantwortung bei den Lernprozessen gestärkt<sup>3</sup>.

Aus unserer Sicht müssen die Vorgaben des Papiers eine grundlegende Veränderung der Schulstrukturen und des Unterrichts nach sich ziehen. Dies bedeutet, dass die Strukturen bezogen auf die Unterteilung der Lernenden nach Alter oder Eintrittsdatum in Klassen, die Einteilung des Unterrichts in Fächer und Lernfelder, die Fixierung auf Bildungsgänge und die Organisation dieser mit Lehrplänen und Stundentafeln, die Organisation des Unterrichts mit

---

<sup>1</sup> Vorwort C. Bogedan

<sup>2</sup> S. 3, siehe hierzu auch das SAMR-Modell

<sup>3</sup> Seite 7



Stundenplänen und die Regelung der Lehrerarbeitszeit über Stundendeputate langfristig überprüft und möglicherweise umgestaltet werden müssen.

Aus unserer Sicht muss die Formulierung des Dringlichen Antrag der Fraktion der CDU, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Punkt 6 dahingehend modifiziert werden, dass eine zeitgemäße Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags **nur mit dem Einsatz von Medien** möglich ist. Nur durch diese nachdrückliche Formulierung kann vermieden werden, dass digitale Medien aus dem Unterricht herausgehalten werden.

Die AGD begrüßt ausdrücklich die Einrichtung eines Praxisbeirates „Digitalisierung“ und ist als Vertretung aller beruflichen Schulen in Hessen an einer Mitarbeit außerordentlich interessiert, um die Expertise der verschiedenen Berufsrichtungen, die an den Schulen vertreten sind, einzubringen und um für die beruflichen Schulen gute Ausstattungslösungen zu finden, die den Bedarfen der doch sehr unterschiedlichen Schulen gerecht werden. In diesem Kontext begrüßt es die AGD, dass die beruflichen Schulen prioritär ausgestattet werden sollen, denn ihre Schülerinnen und Schüler stehen einer digitalen Arbeitswelt am nächsten.

Die AGD begrüßt die hohe Summe, die in investive Maßnahmen für eine bessere digitale Ausstattung von Schulen ausgelobt ist, aus unserer Sicht ist sie ein erster Schritt in die richtige Richtung. Für uns ist es wichtig, dass sich Schulen anhand eines Medienkonzeptes klar werden müssen, welche Ausstattung sie brauchen und wie sie diese im Unterricht einsetzen möchten. Dies bedeutet aber auch, dass es keine „Zwangsbeglückung“ mit einheitlichen Medien für alle Schulen aller Schulformen geben darf, sondern sich die Anschaffungen an den Bedürfnissen der einzelnen Schule orientieren müssen und in den Schulen entschieden werden sollten.

Eine Nachhaltigkeit der Investitionen muss gewährleisten sein. Dies bedeutet, dass die angeschafften Geräte administriert und gewartet werden müssen und Ersatzbeschaffungen möglich sein müssen. Wir brauchen in Schulen keine Computerfriedhöfe! Den Schulen müssen Mittel – von vorn auch immer – für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt werden, die nicht zu Lasten des schulischen Haushaltes des Schulträgers oder des Landes gehen.

Unerlässlich wird eine mächtige Fortbildungsinitiative für die Lehrkräfte des Landes Hessen sein, damit die angeschafften Medien auch wirklich im Unterricht eingesetzt werden und damit ein Prozess in Richtung der Vorgaben des Papiers "Bildung in der digitalen Welt - Strategie der Kultusministerkonferenz" angestoßen und dann begleitet wird.

Schulen brauchen für die angeschafften Geräte auch Softwareausstattungen, digitale Lehrbücher etc. Hier muss ein Modus gefunden werden, der eine datenschutzrechtlich sichere Verwendung unter anderem von Office 365 (oder einem vergleichbaren Produkt) ermöglicht. Er muss es den Schulen auch möglich macht über den LMF-Haushalt Software und digitale Medien anzuschaffen, denn darin liegt die Zukunft.

Für Hessen muss es im 21. Jahrhundert selbstverständlich werden, dass Lehrende und Lernende ihre Lehr- und Lernprodukte mit allen aus anderen Akteuren der Bildung in Hessen austauschen können müssen. Dafür müssen sehr zeitnah geeignete Plattformen geschaffen und kontinuierlich gepflegt werden. Auch muss sichergestellt werden, dass sich Lehrkräfte sicher über eine

dienstliche Mailadresse mit anderen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern austauschen können. Nur durch die Einrichtung dieser Adressen kann einer datenschutzrechtlich kritisch zu sehenden Kommunikation über Social Media etc. vorgebeugt werden.

Annette Greilich  
Vorsitzende

Dietmar Johlen  
Vorstandsmitglied

15.08.2019